



Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Teil I: Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Ausbildung und Berufsbild.....	3
§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit.....	4
§ 3 Maßgebliche Regelungen zur Ausbildung.....	4
Teil II: Ausbildung.....	5
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 4 Allgemeine Struktur der Ausbildung.....	5
§ 5 Ausbildungsbefähigung.....	6
§ 6 Anerkennung des Ausbildungsvertrages.....	6
§ 7 Berichtsheft.....	7
§ 8 Ausbildungsplan.....	7
§ 9 Vergütung des Auszubildenden.....	7
§ 10 Freistellung Fortzahlung der Vergütung.....	7
§ 11 Teilnahme an sonstigen Wettspielen.....	7
§ 12 Pflichten des Ausbilders und des Ausbildungsbetriebs.....	8
§ 13 Pflichten des Auszubildenden.....	8
§ 14 Erteilung von Golfunterricht.....	9
§ 15 Zeugnis.....	9
§ 16 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.....	9
Abschnitt 2: Voraussetzungen der Ausbildung.....	10
§ 17 PreCourse.....	10
§ 18 Modulausbildung I.....	10
§ 19 Modulausbildung II.....	10
§ 20 Nachgangsausbildung.....	11
Abschnitt 3: Inhalte der Ausbildung.....	11
§ 21 Ausbildungsinhalte.....	11
§ 22 Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen.....	12
Abschnitt 4: Sonstige Qualifikationen.....	12
§ 23 Zusatzqualifikationen.....	12
Teil III: Prüfungswesen.....	12
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen.....	12
§ 24 Prüfungen.....	12
§ 25 Prüfungsgegenstand.....	12
§ 26 Prüfungsausschuss.....	12
§ 27 Leitung und Aufsicht.....	13
§ 28 Entscheidung über die Prüfungsleistung.....	13
§ 29 Nichtöffentlichkeit.....	14
§ 30 Rücktritt.....	14
§ 31 Ordnungswidriges Verhalten.....	14
§ 32 Prüfungsnoten.....	15
§ 33 Hinweisschreiben, Ladung und Zulassung zur Prüfung.....	15
§ 34 Gliederung der Prüfungen.....	15
§ 35 Entscheidung über die Prüfungsleistung; Gesamtnote.....	16
§ 36 Wiederholung der Prüfungen.....	16
§ 37 Prüfungszeugnis.....	16

Abschnitt 2: Eingangstest und PreCourse-Prüfung	16
§ 38 Zeitpunkt, Ort und Inhalt	16
§ 39 Teilnahmevoraussetzungen	17
§ 40 Praktische Teile	17
§ 41 Theoretische Prüfung	17
§ 42 Entscheidung über die Prüfungsleistung	17
Abschnitt 3: Prüfung im Rahmen der Modulausbildung I (Assistentenprüfung)	17
§ 43 Zeitpunkt, Ort und Inhalt	17
§ 44 Teilnahmevoraussetzungen	18
§ 45 Praktische Teile der Assistentenprüfung	18
§ 46 Theoretische Prüfung	18
§ 47 Entscheidung über die Prüfungsleistung	18
Abschnitt 4: Prüfung im Rahmen der Modulausbildung II (Prüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional)	19
§ 48 Zeitpunkt, Ort und Inhalt	19
§ 49 Teilnahmevoraussetzungen	19
§ 50 Praktische Teile	19
§ 51 Theoretische Prüfung	20
§ 52 Entscheidung über die Prüfungsleistung	20
Abschnitt 5: Besonderheiten bei Fortbildung / Qualifikationen	20
§ 53 Fortbildungen und Qualifikationen	20
Teil IV: Schlussvorschriften	20
§ 54 Kosten der Ausbildung	20
§ 55 Übergangsregelung	20
§ 56 Formerfordernis; Begrifflichkeiten in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung	21
§ 57 Anerkennung anderer Prüfungen	21
§ 58 Fortbildungspflicht	21
§ 59 Amateurstatut	21
§ 60 Wiederholung der gesamten Ausbildung	21
§ 61 Krankheitsbedingte Verlängerung der Ausbildungszeit	21
§ 62 Möglichkeit der Wiederholung des PAT (Nachweis der spielerischen Qualifikation)	21
§ 63 Nichtantritt bei Prüfung infolge Erkrankung oder fehlenden Voraussetzungen	21
§ 64 Selbstverantwortung in der Ausbildung	22

Gemäß § 17 Abs. 11 der Satzung der PGA of Germany e.V. in der Fassung von April 2011(im Weiteren: „Satzung der PGA of Germany“) hat der Gesamtvorstand der PGA of Germany die nachfolgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen.

Präambel

1. Im beständigen Bemühen, Inhalte und Struktur der Ausbildung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional (PGA Golflehrer) den Marktbedürfnissen anzupassen und zu verbessern, hat der Gesamtvorstand der PGA of Germany die Änderungen in der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 17 Ziffer 11 der Satzung der PGA of Germany beschlossen; diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde von der Generalversammlung der PGA of Germany am 03. April 2011 bestätigt und trat mit Wirkung zum Ausbildungsjahr 2012 erstmalig in Kraft. Mit Wirkung zum Ausbildungsjahr 2016 wurde sie überarbeitet.
2. Wesentliche Merkmale dieser Ausbildungsstruktur sind eine modulare Struktur, die Durchlässigkeit für Absolventen anderer Ausbildungen sowie die Begründung unterschiedlicher Qualifikations- und Tätigkeitsbereiche. Ziel der Ausbildung ist die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional (PGA Golflehrer) und die Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft in der PGA of Germany.
3. Die modulare Struktur besteht aus einer Vorstufe (PreCourse) sowie zwei Ausbildungsstufen, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Grundsätzlich setzt der Eintritt in die jeweils nachfolgende Stufe die erfolgreiche Absolvierung der jeweils vorausgehenden Stufe voraus. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass verschiedene Lizenzen oder Ausbildungen gemäß nachstehenden Regelungen anerkannt werden, so dass ein Quereinstieg in die Ausbildung möglich ist.
4. Mit Abschluss der Vorstufe (PreCourse) kann der Auszubildende Grundagentraining für Kinder und Jugendliche erteilen. Mit Abschluss der zweiten Stufe (Modul I) erwirbt der Auszubildende zusätzlich das Recht zur Erteilung von Golfunterricht an Anfänger sowie die Möglichkeit zur außerordentlichen Mitgliedschaft in der PGA of Germany. Mit Abschluss der dritten Stufe (Modul II) erwirbt der Auszubildende das Recht, Golfunterricht an Golf Schüler aller Spielstärken und Altersstufen zu erteilen und ordentliches Mitglied in der PGA of Germany zu werden. Je nach erreichter Stufe bestehen vertraglich festgelegte, bindende Vorgaben hinsichtlich des Tätigkeitsfeldes, der zu verwendenden Berufsbezeichnung und der Nutzungsmöglichkeiten der jeweils zugelassenen Version des PGA Member-Logos. Es können auch Vorgaben zur Angemessenheit der Vergütung gegenüber Golf Schülern gemacht werden.
5. Unabhängig von Stufe oder Qualifikation kann die Ausbildung entweder im abhängigen Ausbildungsverhältnis oder, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, im Wege einer selbständigen Tätigkeit absolviert werden. Empfohlen wird der Weg der Ausbildung im abhängigen Ausbildungsverhältnis.
6. Die Dauer der gesamten Ausbildung beträgt drei Jahre, wobei eine durchgängige Ausbildung nicht notwendig ist, sondern zeitliche Unabhängigkeit besteht, da nach erfolgreicher Absolvierung einer Ausbildungsstufe keine unmittelbare Fortführung erfolgen muss.
7. In der PGA Ausbildungsstruktur sind die vom Deutschen Golf Verband e.V. vergebenen Lizenzen C-Trainer Breiten- und Leistungssport sowie B-Trainer Leistungssport integriert.

Teil I: Allgemeines

§ 1 Ausbildung und Berufsbild

1. Die Ausbildung zum PGA Golfprofessional dient zum einen der Vermittlung der für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als Golfprofessional notwendigen fachlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, zum anderen dem Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung. Alle Ausbildungsmaßnahmen zielen auf die Förderung der Handlungskompetenz für die berufliche Tätigkeit im Berufsfeld Golf sport, insbesondere der Erteilung von Golfunterricht. Als spezifische Qualifikationsmerkmale sind zu unterscheiden:
 - Golfunterricht
 - Golftechnik/Golfspiel
 - Kaufmännisches Wissen, einschließlich Golfclub- und Golfanlagenmanagement

- Regelkunde
 - Wettspielorganisation
 - Platzkunde, einschließlich Platzpflege und Platzbau
 - Material- und Gerätekunde
 - Golfgeschichte und aktuelles Wissen zum Golfsport
2. Die Ausbildung zum Golfprofessional kann nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und den damit verbundenen Voraussetzungen auf den in § 4 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschriebenen Wegen erfolgen.
 3. Die Ausbildung zum Golfprofessional ist in die in § 4 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschriebenen zwei Ausbildungsstufen nebst einem der ersten Ausbildungsstufe vorangehenden PreCourse gegliedert. Mit dem Abschluss der ersten Ausbildungsstufe wird die Voraussetzung für den Status eines PGA Assistenten erworben. Mit Abschluss der zweiten Ausbildungsstufe wird die Voraussetzung für den Status eines Fully Qualified PGA Golfprofessional der PGA of Germany erworben.
 4. Mit dem Erreichen der Voraussetzungen für den PGA Assistentenstatus kann der Auszubildende gemäß § 5 lit. b) der Satzung der PGA of Germany die außerordentliche Mitgliedschaft in der PGA of Germany beantragen. Mit dem Erreichen der Voraussetzungen für den Status eines Fully Qualified PGA Golfprofessional kann der Auszubildende gemäß § 5 lit. a) der Satzung der PGA of Germany die ordentliche Mitgliedschaft in der PGA of Germany beantragen.

§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt in ihrer jeweiligen Fassung ab dem Ausbildungsjahr 2012 für alle Ausbildungen und Prüfungen zum Golfprofessional der PGA of Germany sowie für alle von einem Fully Qualified PGA Golfprofessional zu erwerbenden Zusatzqualifikationen.
2. Die PGA of Germany hat, soweit nachfolgend in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, die Organisation und Durchführung der Ausbildung auf die PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH übertragen.
3. Soweit nachfolgend in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht anderweitig ausdrücklich geregelt, ist für die Umsetzung sowie Überwachung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Erstellung des Ausbildungsrahmenplans der Ausbildungsleiter der PGA of Germany zuständig; dieser ist grundsätzlich die als Geschäftsführer der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH im Handelsregister eingetragene Person.

§ 3 Maßgebliche Regelungen zur Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Golfprofessional der PGA of Germany ist nicht staatlich anerkannt. Das Berufsbildungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung findet jedoch für das Ausbildungsverhältnis im Bereich seiner gesetzlich zwingenden Regelungen stets, im Übrigen dann Anwendung, soweit die Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht vorgehen.
2. Für die Durchführung der Ausbildung (einschließlich PreCourse) sowie sämtlicher Prüfungen gelten die Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie ergänzend die Bestimmungen der Satzung der PGA of Germany vorrangig zu sämtlichen gesetzlichen Regelungen, sofern diese nicht zwingend sind.
3. Die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergibt sich aus dem vom Ausbildungsleiter der PGA of Germany festgelegten Ausbildungsrahmenplan.
4. Für Auszubildende zum PGA Golflehrer gelten ferner die Vorschriften des Code of Ethics der PGA of Germany. Die hierin enthaltenen Turnierbestimmungen finden auch bei den im Rahmen der Ausbildung stattfindenden Playing Ability Tests Anwendung.

Teil II: Ausbildung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Struktur der Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Golfprofessional erfolgt in Stufen (Modulausbildung). Im Rahmen dieser Stufen ist die Ausbildung wie folgt gegliedert:

- Vorstufe: PreCourse
- 1. Stufe: Modulausbildung I (Ausbildung zum PGA Assistenten)
- 2. Stufe: Modulausbildung II (Ausbildung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional).

Die Ausbildungszeit zum PGA Assistenten (Modulausbildung I) beträgt regelmäßig 12 Monate. Die Ausbildungszeit zum Fully Qualified PGA Golfprofessional – einschließlich der Ausbildungszeit in Modul I – beträgt insgesamt regelmäßig drei Jahre.

2. Die Teilnahme an der Modulausbildung I (1. Stufe) ist grundsätzlich nur nach vorheriger erfolgreicher Teilnahme am PreCourse möglich. Die Absolvierung des PreCourse ist in der Regel nicht erforderlich, sofern der Auszubildende bereits Mitglied der PGA of Germany im Status eines Golflehrer-Assistenten ist und/oder über eine gültige Lizenz als C-Trainer Breitensport des DGV verfügt und den Eingangstest gemäß § 38 Ziffer 3 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgreich absolviert hat. Im Übrigen wird auf §§ 17 und 18 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung verwiesen.

Abhängig vom jeweils erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsstufe bzw. dem PreCourse verfügt der Auszubildende zu Ausbildungszwecken über unterschiedliche Berechtigungen zur Erteilung von Golfunterricht. Im Einzelnen finden sich die hierzu getroffenen Regelungen in § 14 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

3. Die Ausbildung kann als Ausbildung im abhängigen Beschäftigungsverhältnis („Regelausbildung“), berufsbegleitend auf selbständiger Basis („Berufsbegleitende Ausbildung“) sowie im Rahmen einer bereits bestehenden Mitgliedschaft bei der PGA of Germany („Nachgangsausbildung“) absolviert werden. Die Voraussetzungen zur Genehmigung der einzelnen Ausbildungswege ergeben sich aus §§ 18 bis 20 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Ein Wechsel zwischen den Ausbildungswegen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH zulässig.
4. Der Ausbildungsleiter entscheidet darüber, ob im Einzelfall die geforderten Voraussetzungen für den jeweilig gewählten Ausbildungsweg vorliegen. Gegen die Entscheidung des Ausbildungsleiters ist kein Rechtsmittel zulässig. Über die im Einzelfall mögliche Zulassung zur Ausbildung oder zu einer Prüfung unter Verzicht auf die vorstehenden Voraussetzungen entscheidet der Ausbildungsausschuss.
5. Unabhängig von dem jeweils gestatteten Ausbildungsweg ist jeder Auszubildende verpflichtet, an den überbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die sonstigen zur Prüfungszulassung geforderten Qualifikationen zu erwerben sowie die Prüfungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Vorschriften zu absolvieren.
6. Die Ausbildung im Wege der Regelausbildung findet vorbehaltlich der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen auf der im Ausbildungsvertrag benannten Golfanlage statt. Der Auszubildende hat dabei sicherzustellen, dass sämtliche für eine ordnungsgemäße Ausbildung notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.
7. Sofern die Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung erfolgt, entfällt die Verpflichtung zur Wahrnehmung betrieblicher Ausbildungsmaßnahmen. Stattdessen haben Auszubildende in der berufsbegleitenden Ausbildung in Modul I ein 30-tägiges und in Modul II ein 100-tägiges Praktikum bei einem Ausbilder mit Ausbilderbefähigung abzuleisten und nachzuweisen oder an den nach Maßgabe der PGA ausgestalteten Praxis-Tutorien teilzunehmen. Bei Auszubildenden in der Nachgangsausbildung entfällt sowohl die Verpflichtung zur Wahrnehmung von betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen als auch zur Teilnahme an Praktika insgesamt.
8. Falls kein deutscher Schulabschluss vorliegt, so hat der Auszubildende in geeigneter Form nachzuweisen, dass er über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ein entsprechender Nachweis kann auch durch schriftliche Bestätigung durch den Auszubildenden erfolgen. Sollte der Auszubildende nicht die Staatsangehörigkeit

eines EU-Mitgliedsstaates besitzen, ist ein entsprechender Nachweis für diese Aufenthaltsgenehmigung des Antragstellers während der Ausbildungszeit einzureichen.

§ 5 Ausbildungsbefähigung

1. Die betriebliche Ausbildung kann nur von hierzu fachlich und persönlich geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Ausbildungsbetrieb kann sowohl ein PGA Golfprofessional als auch ein Unternehmen sein, sofern als fachlicher Ausbilder ein PGA Golfprofessional, der die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Ausbildung besitzt, nachweislich dauerhaft an der Ausbildungsstätte anwesend ist, und im Weiteren das Unternehmen selbst die Ausbildung nach Maßgabe der Satzung der PGA of Germany sowie dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und den gesetzlichen Vorschriften durchführen kann.
2. Fachlich als Ausbilder geeignet ist, wer die zur Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzt. Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer
 - das 24. Lebensjahr vollendet hat;
 - die Prüfung der PGA of Germany zum Fully Qualified PGA Golfprofessional bestanden hat; für die Anerkennung von Prüfungen zum Golfprofessional durch andere anerkannte Professional Golfers Associations gilt § 5 lit. a) Ziffer 2 der Satzung der PGA of Germany entsprechend;
 - an den von der PGA of Germany vorgeschriebenen Ausbilderlehrveranstaltungen teilgenommen hat;
 - drei Jahre hauptberuflich als Fully Qualified Golfprofessional der PGA of Germany oder einer anderen von der PGA of Europe im gleichen Status anerkannten PGA tätig war.
3. Die Feststellung und Überwachung der Eignung des Ausbildungsbetriebes zur Durchführung der Ausbildung obliegt dem Ausbildungsleiter. Personen, die den Voraussetzungen des vorliegenden § 5 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht entsprechen, kann die fachliche Eignung als Ausbilder widerrufen werden.
4. Persönlich zur Durchführung der Ausbildung als Ausbilder ist geeignet, wer nicht wiederholt und/oder schwer gegen gesetzliche Vorschriften, die Satzung der PGA of Germany, diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder die auf Grundlage dieser Vorschriften ergangenen Weisungen, Entscheidungen oder Beschlüsse des Vorstandes der PGA of Germany verstoßen hat.
5. Die Erteilung der Ausbildungsberechtigung ist schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Voraussetzungen nach vorliegendem § 5 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung glaubhaft zu machen.
6. Der Ausbildungsleiter kann festlegen, dass und in welchem Umfang der Golfprofessional, der zur Ausbildung berechtigt ist, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen hat, und dass die Ausbildungsberechtigung von dem erfolgreichen Besuch bestimmter Fortbildungsveranstaltungen abhängig gemacht wird. Werden vorgeschriebene Fortbildungsveranstaltungen nicht erfolgreich besucht, so kann die Ausbildungsberechtigung entzogen werden.
7. Entfallen die Voraussetzungen der Eignung entweder des Ausbildungsbetriebes oder des Ausbilders zur Durchführung der Ausbildung, so kann die Feststellung der Eignung jederzeit vom Ausbildungsleiter widerrufen werden. Werden Mängel festgestellt, so ist, falls der Mangel zu beheben oder eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist, der Ausbildungsbetrieb oder Ausbilder aufzufordern, innerhalb einer hierfür gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Sofern der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten ist, oder der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt wird, kann der Ausbildungsleiter dem Ausbildungsbetrieb oder dem Ausbilder das Ausbilden untersagen.
8. Wird die Ausbildung von einem Ausbilder durchgeführt, der nicht die Ausbildungsberechtigung der PGA of Germany besitzt, so kann dem Ausbildungsvertrag nachträglich die Anerkennung entzogen werden.

§ 6 Anerkennung des Ausbildungsvertrages

1. Im Falle der Regelausbildung wird zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden ein Ausbildungsvertrag nach Vorgabe der PGA of Germany abgeschlossen. Der Ausbildungsvertrag beginnt grundsätzlich mit dem Beginn der Modulausbildung I (1. Stufe). Im Falle der be-

rufsbegleitenden Ausbildung sowie der Nachgangsausbildung erfolgt der Vertragsschluss zwischen dem Auszubildenden und der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH.

2. Der Ausbildungsvertrag muss von der PGA of Germany anerkannt werden; hierfür muss der Ausbildungsvertrag die Verpflichtung enthalten, dass die Ausbildung nach Maßgabe der Satzung der PGA of Germany sowie dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchgeführt wird.
3. Mit seiner Anerkennung wird der Ausbildungsvertrag in die Liste der anerkannten Auszubildendenverhältnisse der PGA of Germany (Ausbildungsrolle) eingetragen.
4. Mit Anerkennung eines Ausbildungsvertrages kann zugleich die Feststellung gemäß § 5 Ziffer 2 und Ziffer 4 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung verbunden werden, dass der Ausbildungsbetrieb bzw. der Ausbilder zur Durchführung der Ausbildung fachlich und persönlich geeignet ist.

§ 7 Berichtsheft

1. Der Auszubildende muss ein Berichtsheft nach dem von der PGA of Germany vorgegebenem Muster führen.
2. In dem Berichtsheft sind – in gebotener Kürze – die Inhalte, die Gegenstand der Berufsausbildung waren, Aufzeichnungen über erzielte Spielergebnisse, Berichte über außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie im Rahmen von Hausarbeiten zu bearbeitende Themen einzutragen. Das Berichtsheft muss auch Aufschluss geben über den Zeitaufwand, der zur Vermittlung der einzelnen Ausbildungsinhalte beansprucht wurde.
3. Das Berichtsheft ist bei den überbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen vorzulegen; die Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebs der in vorstehender Ziffer 2 genannten Bereiche ist durch die Unterschrift eines Ausbilders im Sinne des § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nachzuweisen.
4. Auszubildende, deren Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung erfolgt, haben ebenfalls ein Berichtsheft vorzulegen, in dem durch einen Ausbilder im Sinne des § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung anstelle der betrieblichen Tätigkeit die Durchführung eines betrieblichen Praktikums mit insgesamt 30 (Modul I) bzw. 100 Tagen (Modul II) schriftlich bestätigt wird.

§ 8 Ausbildungsplan

Der Ausbilder hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Der Ausbildungsplan ist im Berichtsheft abzuheften.

§ 9 Vergütung des Auszubildenden

1. Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Auszubildenden während der Ausbildung (ohne PreCourse) eine angemessene Vergütung. Die PGA of Germany veröffentlicht diesbezüglich in regelmäßigen Abständen Empfehlungen.
2. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist gesondert zu vergüten.
3. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Vorstehende Regelungen in Ziffern 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Auszubildende, deren Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung oder Nachgangsausbildung erfolgt.

§ 10 Freistellung Fortzahlung der Vergütung

Der Auszubildende ist für die Zeit der Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen oder an notwendigen Playing Ability Tests bzw. Turnierrunden freizustellen. Für diese Zeiten ist die Vergütung vom Ausbildungsbetrieb fortzuzahlen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Auszubildende, deren Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung oder Nachgangsausbildung erfolgt.

§ 11 Teilnahme an sonstigen Wettspielen

Die Teilnahme des Auszubildenden an sonstigen Wettspielen bedarf der gesonderten Vereinbarung zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem.

§ 12 Pflichten des Ausbilders und des Ausbildungsbetriebs

1. Der Ausbilder hat
 - selbst auszubilden oder einen Golfprofessional, der die Voraussetzungen nach § 5 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt und auf der Ausbildungsstätte tätig ist, ausdrücklich damit zu beauftragen, und ausschließlich auf Grundlage dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie nach Maßgabe der Satzung der PGA of Germany auszubilden;
 - dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind und die Berufsausbildung in eine durch ihren Zweck gebundene Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
 - den Auszubildenden zum Besuch der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der PGA of Germany anzuhalten und diese bei der Erstellung des Ausbildungsplans zu berücksichtigen;
 - den Auszubildenden zum Führen des Berichtsheftes anzuhalten, dieses durchzusehen sowie zu unterschreiben und die geforderten Haus- bzw. Seminararbeiten zu kontrollieren.
2. Für den Ausbildungsbetrieb gelten vorstehende Pflichten in Ziffer 1 entsprechend. Darüber hinaus hat der Ausbildungsbetrieb
 - unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Auszubildenden bei der PGA of Germany schriftlich zu beantragen;
 - dem Auszubildenden die Teilnahme an Prüfungen sowie den von der PGA of Germany vorgeschriebenen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen auch außerhalb des Ausbildungsbetriebes zu ermöglichen und ihn insoweit – ohne dass eine Inanspruchnahme des Urlaubsanspruchs des Auszubildenden erforderlich wäre – freizustellen; dies gilt auch für die Zeit der Hin- und Rückreise zu den genannten Prüfungen und Veranstaltungen. Vorstehende Verpflichtung gilt bis zum Vorliegen des entsprechenden Nachweises auch für die Teilnahme des Auszubildenden an Veranstaltungen, die zur Erbringung des Nachweises der spielerischen Qualifikation (Playing Ability Test) dienen, welche für die Zulassung zu Prüfungen nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erforderlich ist. Die Teilnahme an den bezüglich des Nachweises der spielerischen Qualifikation durch die PGA of Germany angebotenen Veranstaltungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Ausbilders; die Teilnahme darf nur aus wichtigen Gründen untersagt werden und
 - dem Auszubildenden die kostenlose Benutzung der Driving Range einschließlich Übungsbällen, der Spielbahnen und sonstigen Einrichtungen des Platzes (Putting Green, Übungsbunker etc.) sowie der Clubeinrichtungen (Clubhaus, Umkleieräume, Garderobenschrank etc.) zu ermöglichen.
3. Vorstehende Regelungen finden für Auszubildende, die ihre Ausbildung als Nachgangsausbildung absolvieren, keine, für Auszubildende, die ihre Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung absolvieren, nur während der betrieblichen Praktika Anwendung.

§ 13 Pflichten des Auszubildenden

1. Der Auszubildende ist verpflichtet, an den durch die PGA of Germany bzw. PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungsterminen teilzunehmen. Im Rahmen der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und/oder Prüfungsterminen unterliegt der Auszubildende dem disziplinarischen Weisungsrecht des jeweiligen Seminar- und/oder Prüfungsleiters. Des Weiteren ist der Auszubildende verpflichtet, sich an die Vereinbarungen des Ausbildungsvertrages zu halten.
2. Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet,
 - die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
 - an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er freigestellt wird;
 - den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung vom Ausbildungsbetrieb, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
 - die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
 - Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln;

- über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren;
- das Berichtsheft entsprechend § 7 ordnungsgemäß zu führen und seine Haus- bzw. Seminararbeiten zu erledigen;
- bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen den Ausbildungsbetrieb unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen sowie bei Krankheit vor Ablauf des dritten Tages eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Bei Fernbleiben von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ist außerdem die PGA Geschäftsstelle oder der Seminarleiter zu informieren und ein ärztliches Attest vorzulegen.

Vorstehende Regelungen finden für Auszubildende, die ihre Ausbildung als Nachgangsausbildung absolvieren, nur während der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, für Auszubildende, die ihre Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung absolvieren, nur während der betrieblichen Praktika und der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen Anwendung.

§ 14 Erteilung von Golfunterricht

1. Abhängig vom jeweils erfolgreichen Abschluss einer Ausbildungsstufe verfügt der Auszubildende über folgende Berechtigungen zur selbständigen Erteilung von Golfunterricht:
 - Nach dem PreCourse: Erteilung von Kinder- und Jugendunterricht (Grundlagentraining) sowie Schulgolf;
 - Nach Modul I: zusätzlich Erteilung von Anfängerunterricht und Schnupperkursen sowie Unterricht in Golfregeln und allgemeines Konditionstraining; Anfängerunterricht ist sämtlicher Golfunterricht an Personen mit einer maximalen Stammvorgabe von -37;
 - Nach Modul II: zusätzlich Erteilung von Unterricht an Golfspieler aller Leistungs- und Altersklassen sowie für Mannschaften auf mittlerer Wettkampfebene.
2. Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildungsstufe kann – ausschließlich – zu Ausbildungszwecken sowie unter Anleitung und Aufsicht eines zur Ausbildung berechtigten PGA Golfprofessionals Golfunterricht in Art und Umfang der jeweils auf die erfolgreich abgeschlossene Stufe folgenden nächsten Ausbildungsstufe erteilt werden.
3. Für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Wege der Nachgangsausbildung absolvieren, bestehen keine Einschränkungen im Hinblick auf die Berechtigung zur Erteilung von Golfunterricht. Gleiches gilt für Auszubildende, die sich nach Abschluss der betrieblichen Ausbildung noch in der Modulausbildung II befinden, jedoch die Abschlussprüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional noch nicht abgelegt haben.

§ 15 Zeugnis

Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden in Regelausbildung bei Beendigung der Ausbildung ein Zeugnis auszustellen; das Zeugnis ist durch den Ausbilder zu unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über die Art, Dauer und Ziele der Ausbildung sowie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 16 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

1. Der Ausbildungsvertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen auszustellen und von den Vertragsschließenden eigenhändig zu unterzeichnen.
2. Alle drei Ausfertigungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss, spätestens aber am 10. Januar des Jahres, in dem die Modulausbildung I (1. Stufe) begonnen wird, der PGA of Germany zwecks Überprüfung und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Nach Eintragung verbleibt ein Exemplar bei der PGA of Germany, während zwei Exemplare an die Vertragsschließenden zurückgesandt werden. Das Gleiche gilt, wenn für Modul II (2. Stufe) neue Verträge geschlossen werden oder ein Quereinstieg in Modul II erfolgt.
3. Ein Ausbildungsvertrag gilt dann als verbandsseitig anerkannt, sobald er in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist. Zur Prüfung werden nur die Auszubildenden zugelassen, die im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erfasst sind.
4. Im Falle der Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung oder Nachgangsausbildung gelten vorstehende Regelungen und Fristen entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Ausbildungsver-

trag mit der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH abgeschlossen wurde; die Einreichung der Ausbildungsverträge ist lediglich in zweifacher Ausfertigung vorzunehmen.

Abschnitt 2: Voraussetzungen für die Ausbildung

§ 17 PreCourse

Den PreCourse kann beginnen, wer

- das 17. Lebensjahr vollendet hat;
- eine festgesetzte Mindestspielstärke nachweist, die durch das Vorgabenstammblatt glaubhaft zu machen ist; sollte der Bewerber kein Vorgabenstammblatt vorlegen können und sollte er hierfür hinreichende Gründe glaubhaft machen können, so ist die Spielstärke mittels Scorekarten nachzuweisen;
- ein sportärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem hervorgeht, dass der Bewerber zur Ausübung des Berufs des Golfprofessionals geeignet ist.

§ 18 Modulausbildung I

1. Die Modulausbildung I (1. Stufe) für Regelausbildung und berufsbegleitende Ausbildung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung setzt voraus, dass
 - die PreCourse Prüfung erfolgreich bestanden wurde oder der Auszubildende über eine gültige C-Trainer-Lizenz Breitensport des DGV verfügt;
 - das 18. Lebensjahr vollendet wurde;
 - mindestens ein Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Schulabschluss nachgewiesen wurde;
 - ein sportärztliches Attest vorgelegt wurde, aus dem hervorgeht dass der Bewerber zur Ausübung des Berufs des Golfprofessionals geeignet ist;
 - eine vom Gesamtvorstand der PGA of Germany festgesetzte und vor Beginn des Ausbildungsjahres bekanntgegebene Mindestspielstärke nachgewiesen wurde, die durch das Vorgabenstammblatt glaubhaft zu machen ist; sollte der Bewerber kein Vorgabenstammblatt vorlegen können und sollte er hierfür hinreichende Gründe glaubhaft machen können, so ist die Spielstärke mittels Scorekarten nachzuweisen;
 - ein von der PGA of Germany festgelegter Eingangstest bestanden wurde;
 - ein Erster-Hilfe-Kurs erfolgreich absolviert wurde;
 - bei Nicht-EU-Staatsbürgern eine Aufenthaltsgenehmigung vorliegt.
2. Die Ausbildung in Modul I endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Assistentenprüfung.
3. Die Ausbildung in Modul I kann sowohl im Wege der Regelausbildung als auch im Wege der berufsbegleitenden Ausbildung erfolgen. Gesonderte Voraussetzungen im Hinblick auf den Ausbildungsweg bestehen insoweit nicht.
4. Im Fall der Regelausbildung wird nach erfolgreichem Abschluss von Modul I („Assistentenprüfung“) die Ausbildung in Modul II fortgesetzt. Sofern die Assistentenprüfung endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen wird, endet der Ausbildungsvertrag vorzeitig.

§ 19 Modulausbildung II

1. Voraussetzung für die Ausbildung in Modul II ist zusätzlich zu den Voraussetzungen, die in § 18 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt sind, die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung von Modul I („Assistentenprüfung“). Des Weiteren muss der Auszubildende einen erfolgreichen Mitgliedschaftsantrag bei der PGA of Germany im Status als außerordentliches Mitglied gestellt haben oder – im Falle der Nachgangsausbildung – im Status eines ordentlichen Mitglieds stehen.
2. Die Ausbildung zum Golfprofessional in Modul II als berufsbegleitende Ausbildung kann auf genehmigten Antrag beginnen, wer
 - eine laut Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannte Ausbildung abgeschlossen oder ein Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer gleichwertigen ausländischen Bildungseinrichtung abgeschlossen hat oder drei Jahre hauptberuflich als Golflehrer tätig war oder drei Jahre aktiv als Playing Professional im Status eines ordentlichen Mitglieds der PGA of Germany tätig waren;
 - das 24. Lebensjahr vollendet hat;

- bei Nicht-EU-Staatsbürgern eine Aufenthaltsgenehmigung vorliegt.

§ 20 Nachgangsausbildung

Wer die Ausbildung im Wege der Nachgangsausbildung absolvieren will, kann dies auf genehmigten Antrag beginnen, sofern

- das 24. Lebensjahr vollendet wurde;
- ein Status als ordentliches Mitglied der PGA of Germany oder einer anderen anerkannten PGA vorliegt und bereits eine PGA Ausbildung mit derzeitigem Status als PGA Golflehrer-Assistent vorliegt sowie wenigstens fünf Jahre vollzeitige Tätigkeit als Golflehrer gegeben sind.

Abschnitt 3: Inhalte der Ausbildung

§ 21 Ausbildungsinhalte

1. Die allgemeinen Ausbildungsinhalte ergeben sich aus § 1 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
2. Im Einzelnen sind folgende Ausbildungsinhalte abzuleiten, in denen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten jedenfalls nachzuweisen sind:
 - Kenntnisse über technikgerechte Golfschwünge und Fertigkeiten in technikgerechten Golfschwüngen und deren Anwendung im Golfspiel sowie bei der Vermittlung an Golfschüler;
 - Kenntnisse über pädagogisch-psychologische sowie didaktisch-methodische Grundsätze und deren Umsetzung in unterrichtendes Handeln für alle Zielgruppen;
 - sportwissenschaftliche Kenntnisse in den Bereichen Biologie und Sportmedizin, Bewegungslehre und Trainingslehre;
 - Kenntnis über Golfetikette und Golfregeln sowie deren Vermittlung und Anwendung;
 - Kenntnisse der Vorgabe- und Wettspielbedingungen und deren Anwendung bei der Organisation von Wettspielen;
 - Kenntnisse über Golfplatzpflege und Golfplatzbau sowie über Bedienung, Wartung und Pflege der hierfür notwendigen Geräte und Maschinen;
 - Kenntnisse über den Bau und die Reparatur von Golfschlägern einschließlich praktischer Fertigkeiten, insbesondere des Clubfittings;
 - Kenntnisse der Golfgeschichte, Kenntnisse über das aktuelle Golfgeschehen und über die Organisation der Verbände;
 - Kenntnisse über den Betrieb einer Golfschule und/oder eines ProShops einschließlich rechtlicher, kaufmännischer sowie warentkundlicher Grundlagen;
 - Kenntnisse im Golfclub- und Golfanlagenmanagement;
 - Kenntnisse über Grundbegriffe des Vertrags-, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Steuer- und Sozialversicherungsrechts;
 - Kenntnisse in Erster-Hilfe einschließlich ihrer praktischen Anwendung.
3. Die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung wird durch den Ausbildungsrahmenplan festlegt. Im Ausbildungsrahmenplan kann auch festgelegt werden, dass die Ausbildung zum Golfprofessional in Ausbildungsveranstaltungen der PGA of Germany bzw. von durch die PGA of Germany betrauten Dritten oder der angeschlossenen Landesverbände erfolgt und dass der Besuch derartiger Ausbildungsveranstaltungen Pflicht ist.

Des Weiteren kann im Ausbildungsrahmenplan (oder durch den Ausbildungsausschuss) auch die Durchführung von Lernzielkontrollen und Pflichtergänzungsseminaren festgelegt werden. Sofern Lernzielkontrollen festgesetzt werden, können diese nur einmal wiederholt werden; andernfalls ist der Auszubildende zur Teilnahme an einem gesonderten Pflichtergänzungsseminar verpflichtet. Letztere gelten als Ausbildungsveranstaltungen im Sinne von § 4 Ziffer 5 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Etwaige Kosten hierfür trägt der Ausbildungsbetrieb.
4. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des betrieblichen Ausbildungsinhaltes ist zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
5. Erfolgt die Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung, so hat der Auszubildende insgesamt Praktika im Umfang von 130 Tagen bei einem anerkannten Ausbilder, in denen die Inhalte der betrieblichen Ausbildung vermittelt werden, bzw. die Praxis-Tutorien zu absolvieren. In Modul I ist ein 30-tägiges Praktikum abzuleisten. Weitere 100 Tage Praktikum sind in Modul II abzuleis-

ten. Als Praktikumstag gelten dabei mindestens volle 6 Stunden; es können auch halbe Tage (mindestens 3 Stunden) abgeleistet werden. Des Weiteren können Praktikumszeiten auch über die Teilnahme an Tutorenseminaren nachgewiesen werden.

6. Der Ausbildungsrahmenplan umfasst auch die Inhalte und den Umfang des PreCourse.

§ 22 Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

In den überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden die im Ausbildungsrahmenplan enthaltenen Lehrinhalte vermittelt. Die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen umfassen im PreCourse mindestens 20 Unterrichtstage, in der Modulausbildung I (1. Stufe) mindestens 20 Unterrichtstage und in der Modulausbildung II (2. Stufe) mindestens 40 Unterrichtstage, mithin in der Ausbildung insgesamt mindestens 60 Unterrichtstage zuzüglich 20 Unterrichtstage im PreCourse. Die Ausbildungsveranstaltungen werden über das ganze Jahr verteilt oder in Form von Blockveranstaltungen nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans angeboten.

Abschnitt 4: Sonstige Qualifikationen

§ 23 Zusatzqualifikationen

Die PGA of Germany bietet über die Ausbildung zum Golfprofessional hinaus weitere, von einem Fully Qualified PGA Golfprofessional zu erwerbende, Zusatzqualifikationen an. Die einzelnen Zusatzqualifikationen und die Voraussetzungen für deren Erwerb werden vom Gesamtvorstand der PGA of Germany festgelegt. Soweit keine abweichenden Regelungen für die jeweilige Zusatzqualifikation getroffen werden, gelten die allgemeinen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften entsprechend.

Teil III: Prüfungswesen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Prüfungen

1. Im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsstufen sowie des PreCourse werden entsprechende Prüfungen durchgeführt. Nach der Teilnahme am PreCourse findet die PreCourse-Prüfung, nach der Absolvierung der Modulausbildung I (1. Stufe) findet die Assistentenprüfung und nach der Modulausbildung II (2. Stufe) findet die Prüfung zum Fully Qualified Golfprofessional der PGA of Germany statt.
2. Dem Auszubildenden ist über die erfolgreiche Teilnahme an den Modul-Prüfungen ein Zeugnis auszustellen.

§ 25 Prüfungsgegenstand

1. Durch die Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist festzustellen, ob ein genügender Kenntnisstand des jeweiligen Auszubildenden in den verschiedenen Ausbildungsfächern vorliegt.
2. Insbesondere ist festzustellen, ob der Auszubildende die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt sowie mit dem wesentlichen Lehrstoff vertraut ist, um den Beruf des Golfprofessionals im jeweiligen Status ausüben zu können.

Grundsätzlich sind sämtliche Ausbildungsbestandteile Gegenstand der jeweils aktuellen Prüfungen.

§ 26 Prüfungsausschuss

1. Für die Abnahme der Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach § 18 der Satzung der PGA of Germany. Der Prüfungsausschuss kann für die Abnahme der Prüfung oder von Teilen der Prüfung Prüfungskommissionen, die aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, bilden.

Praktische Prüfungsbestandteile der PreCourse-Prüfung können auch durch einen einzelnen Prüfer abgenommen werden.

2. In die Prüfungskommissionen können in begründeten Ausnahmefällen nicht dem Prüfungsausschuss angehörige Dritte aufgenommen werden. Die Berufung von Dritten in eine Prüfungskommission kann nur für einzelne Prüfungen erfolgen; für die Berufung ist ein Beschluss der Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich. Für die in eine Prüfungskommission berufenen Dritten finden die Regelungen zum Prüfungsausschuss in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Anwendung.
3. Die Mitglieder können nach Anhörung der Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
4. Die Tätigkeit in den Prüfungskommissionen ist ehrenamtlich.
5. Soweit diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Entscheidung oder Zustimmung des Prüfungsausschusses vorsehen, ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Bestimmung eine Entscheidung oder Zustimmung mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
6. Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Prüfungsausschusses und des betroffenen Auszubildenden.
7. Bei der Prüfung eines Auszubildenden dürfen Prüfer nicht mitwirken, die den jeweils zu prüfenden Auszubildenden ausgebildet haben, die mit dem Auszubildenden in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder die mit dem Auszubildenden verheiratet sind oder waren.
8. Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, und Prüfungsteilnehmer, welche die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter vor Antritt der jeweiligen Prüfung mitzuteilen.
9. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss ohne Teilnahme des betroffenen Mitglieds. Gegen die Entscheidung besteht kein Rechtsmittel.

§ 27 Leitung und Aufsicht

1. Die Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden unter der Leitung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden durch den Prüfungsausschuss durchgeführt.
2. Der Vorsitzende wählt im Einvernehmen mit den ordentlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Prüfungsarbeiten aus und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus.
3. Der Prüfungsausschuss beschließt die für die Prüfungen zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.
4. Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Vorsitzende die Aufsichtsführung. Er hat sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln anfertigen.
5. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind berechtigt, in Fällen der Gefährdung von Leben oder Gesundheit eines Golfschülers, anderer Prüfungsteilnehmer oder der Prüfer die Prüfung abzubrechen. Gleiches gilt für den Fall, dass das Verhalten des Prüflings in erheblichem Maße gegen die Verhaltensregeln der PGA of Germany im Code of Ethics verstößt. Eine dergestalt abgebrochene Prüfung gilt als nicht bestandener Prüfungsversuch.

§ 28 Entscheidung über die Prüfungsleistung

1. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen über die Prüfungsleistungen der Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung, insbesondere über das Prüfungsergebnis.
2. Jede schriftliche Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern selbstständig begutachtet und bewertet.
3. Bewerten die Prüfer eine Aufsichtsarbeit unterschiedlich, so wird die endgültige Note im Rahmen der Bewertung durch die beiden Prüfer durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

4. Der Prüfungsausschuss kann für die Abnahme der mündlichen oder praktischen Prüfung oder von Teilen der mündlichen oder praktischen Prüfung Prüfungskommissionen bilden, die – vorbehaltlich der Durchführung von praktischen Prüfungen im Rahmen des PreCourse – aus mindestens zwei Personen bestehen. In diesen Fällen ist über den Ablauf der Prüfung ein Stichwortprotokoll zu fertigen. Über die Bewertung beschließen die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission. In Zweifelsfällen informiert die Prüfungskommission den Prüfungsausschuss, der nach Bericht und nach Vorschlag der Prüfungskommission über die Bewertung beschließt.

§ 29 Nichtöffentlichkeit

1. Die Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind nicht öffentlich; über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
2. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 30 Rücktritt

1. Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur vor Prüfungsantritt möglich.
2. Tritt ein Auszubildender mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden, und ist im Falle gesundheitlicher Verhinderung durch ein geeignetes Attest, welches vor der Prüfung oder bei Erkrankungen während der Prüfung innerhalb von drei Tagen dem Prüfungsvorsitzenden zu übermitteln ist, nachzuweisen. Bestehen seitens des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Attestes, so kann der Auszubildende aufgefordert werden, die gesundheitliche Verhinderung durch ein Attest eines von der PGA of Germany benannten Vertrauensarztes zu belegen.
3. Tritt ein Auszubildender ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfling zu einer Prüfung nicht zugelassen wird, weil er die hierfür notwendigen und angeforderten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht hat.
4. Nimmt ein Auszubildender an einer Prüfung teil, gilt die Teilnahme als regulärer Prüfungsversuch; eine nachträgliche Prüfungsanfechtung, insbesondere aufgrund von Prüfungsängsten oder gesundheitlichen Einschränkungen, ist ausgeschlossen.

§ 31 Ordnungswidriges Verhalten

1. Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - Dem Auszubildenden kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden.
 - Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Bewerber von einer Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden.
3. Als ordnungswidriges Verhalten im Sinne von vorstehender Ziffer 1 gilt auch die Abgabe einer fehlerhaft ausgefüllten Scorekarte im Rahmen von sämtlichen Playing Ability Tests, unabhängig davon, ob es sich um einen freiwilligen oder verpflichtenden Playing Ability Test handelt. Ein derartiger Täuschungsversuch wird entsprechend den im Code of Ethics geregelten Turnierbestimmungen der PGA of Germany i.S.v. § 3 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowohl für den betreffenden Spieler als auch den betreffenden Zähler mit Disqualifikation der gespielten Runde(n) gewertet. Weitere Strafen aufgrund des Verstoßes gegen die Turnierbestimmungen, insbesondere die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 10 der Satzung der PGA of Germany, bleiben davon unberührt.
4. Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses.

§ 32 Prüfungsnoten

1. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:
 - „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 - „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
 - „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 - „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 - „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Erkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
 - „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
2. Für die Benotung des jeweiligen Prüfungsbestandteils gilt ein gesondert hierfür jeweils festgelegter Notenschlüssel.

§ 33 Hinweisschreiben, Ladung und Zulassung zur Prüfung

1. Die Auszubildenden erhalten acht Wochen vor jeder Modul-Prüfung ein Hinweisschreiben, in dem die Frist für die Einreichung der für die jeweilige Prüfungszulassung notwendigen Unterlagen sowie die vom Prüfungsausschuss beschlossenen zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel mitgeteilt werden.
2. Die Auszubildenden werden nach Eingang der gemäß vorstehender Ziffer 1 notwendigen Unterlagen, spätestens jedoch zwei Wochen vor der jeweiligen Modul-Prüfung gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuss oder einem durch den Prüfungsausschuss ermächtigten Dritten schriftlich geladen.
3. Die Zulassung der Prüfung setzt den erfolgreichen Besuch von sämtlichen Lehrveranstaltungen, die in der jeweiligen Ausbildungsstufe zu besuchen waren, die Teilnahme an den vorgeschriebenen Turnieren sowie gegebenenfalls die Einreichung zusätzlicher Hausarbeiten voraus. Für den Fall, dass ein hinreichend entschuldigtes Versäumnis des Besuchs von einzelnen Lehrveranstaltungen vorliegt, kann deren Besuch durch andere Nachweise, etwa der Vorlage von Hausarbeiten nach Maßgabe der jeweils geforderten Vorgaben, ersetzt werden.
4. Die Ladung zur Prüfung ist für den Prüfling verbindlich.
5. Eine Ladung erfolgt nicht, sofern nicht sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
6. Sofern sämtliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Abschlussprüfung in Modul II vorliegen, jedoch noch keine erfolgreiche Teilnahme am Playing Ability Test nachgewiesen werden kann, ist der Auszubildende verpflichtet, dies spätestens mit Erhalt des Hinweisschreibens gemäß Ziffer 1 schriftlich mitzuteilen. In diesen Fällen erhält der Auszubildende solange kein Hinweisschreiben zur Prüfung mehr, bis er die erfolgreiche Teilnahme am Playing Ability Test schriftlich mitteilt; die Prüfung gilt in diesen Fällen als aus wichtigem Grund im Sinne des § 30 Ziffer 2 nicht angetreten. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen behalten bis zum Ablauf von zwei Jahren, beginnend mit dem Ende des zweiten Jahres seit Aufnahme der Ausbildung in Modul II, ihre Gültigkeit. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine erfolgreiche Teilnahme am Playing Ability Test schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen Abschlussprüfung nachgewiesen, ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht mehr möglich. Wird innerhalb dieses Zeitraums die erfolgreiche Teilnahme am Playing Ability Test schriftlich nachgewiesen, erfolgt die Ladung zur Abschlussprüfung zum nächstmöglichen Termin.
7. Ist eine Ladung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, und tritt der Prüfling die Prüfung trotzdem an, gilt der Mangel der nicht erfolgten oder verspäteten Ladung als geheilt; eine Anfechtung der Prüfung aus diesem Grund ist unzulässig.

§ 34 Gliederung der Prüfungen

1. Die Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung gliedern sich jeweils in praktische und theoretische Teile mit jeweils verschiedenen Inhalten und Aufgabenstellungen.

2. In den praktischen Prüfungsteilen werden verschiedene Lehrproben und Technikdemonstrationen beurteilt. In den theoretischen Prüfungsteilen wird der Wissenstand anhand verschiedener Fragestellungen überprüft.

§ 35 Entscheidung über die Prüfungsleistung; Gesamtnote

1. Eine Prüfung wird mit nicht bestanden gewertet, wenn in einem oder mehreren Prüfungsbestandteilen die Leistungen jeweils nicht mit ausreichend oder besser bewertet worden sind.
2. Es wird in den Modulprüfungen jeweils eine Gesamtnote gebildet.

§ 36 Wiederholung der Prüfungen

1. Die PreCourse-Prüfung kann jeweils nur einmal wiederholt werden. Wird der erste Prüfungsversuch nicht bestanden, so muss an der jeweils nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilgenommen werden. Wenn die PreCourse-Prüfung im Rahmen des jeweiligen Wiederholungsversuchs nicht bestanden wurde, ist der PreCourse erneut zu absolvieren, bevor der Auszubildende wieder zur PreCourse-Prüfung zugelassen wird. Die wiederholte Teilnahme am PreCourse ist in unbeschränkter Anzahl möglich. Im Übrigen wird auf § 38, insbesondere 38 Ziffer 1 Satz 2 verwiesen.
2. Bei sämtlichen Prüfungen innerhalb der Modulausbildung I (1. Stufe) und der Modulausbildung II (2. Stufe) ist der Auszubildende berechtigt, neben einem ersten regulären Prüfungsversuch jeweils zwei weitere Wiederholungsversuche in Anspruch zu nehmen. Besteht der Auszubildende eine Prüfung nicht, so ist er verpflichtet, an der jeweils nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Besteht er die jeweils zweite Wiederholungsmöglichkeit nicht, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
3. Eine Prüfungswiederholung zur Verbesserung von Leistung mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser ist unzulässig.
4. Die schriftlichen Prüfungen der Modulausbildung I (1. Stufe) und der Modulausbildung II (2. Stufe) werden im ersten Wiederholungsanlauf erneut schriftlich geprüft. Der jeweils abschließende Versuch der zweiten Wiederholungsprüfung kann ausschließlich mündlich stattfinden.
5. Die Auswirkungen etwaiger nicht bestandener Prüfungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse zwischen Auszubildenden und Ausbildern werden durch diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht berührt.

§ 37 Prüfungszeugnis

1. Über die bestandenen Prüfungen gemäß § 24 Ziffer 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält der Prüfling jeweils ein Zeugnis. Bei Bestehen der Prüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional wird ein gesondertes Abschlusszertifikat ausgestellt.
2. Wird eine Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid über die erzielten Prüfungsleistungen.

Abschnitt 2: Eingangstest und PreCourse-Prüfung

§ 38 Zeitpunkt, Ort und Inhalt

1. Der Ort der PreCourse-Prüfung wird vom Ausbildungsleiter festgelegt. Die PreCourse-Prüfung findet im Zeitraum 01. Oktober bis 30. November eines Jahres statt. Etwaige Wiederholungsprüfungstermine finden im Anschluss hierzu, jedoch spätestens bis zum ersten Seminar der Modulausbildung I (1. Stufe) statt.
2. Die PreCourse-Prüfung besteht aus folgenden Teilen:
 - Lehrprobe Kinder- und Jugendtraining (praktischer Teil)
 - Demonstration (praktischer Teil)
 - schriftliche Prüfung (theoretischer Teil) zu sportwissenschaftlichen Grundlagen sowie zu Kinder- und Jugendtraining
3. Des Weiteren findet im zeitlichen Rahmen mit der PreCourse-Prüfung ein gesonderter schriftlicher Eingangstest für die Zulassung zur Modulausbildung I (theoretischer Teil) statt.

§ 39 Teilnahmevoraussetzungen

An der PreCourse-Prüfung kann nur teilnehmen, wer

- einen Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs von mindestens neun Lerneinheiten vorgelegt hat; ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme darf zum Zeitpunkt der Zulassung nicht älter als zwei Jahre sein;
- nach Ermessen und Vorgabe des Prüfungsausschusses gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) zu vorgegebenen Themen im geforderten Umfang angefertigt hat; die in der Hausarbeit zu bearbeitenden Themen werden den Prüflingen rechtzeitig vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Ausarbeitung ist maschinenschriftlich nach weiteren Vorgaben zu fertigen; und
- die Seminare des PreCourse erfolgreich besucht hat.

§ 40 Praktische Teile

1. Praktische Bestandteile der PreCourse-Prüfung sind eine C-Trainer-Lehrprobe sowie eine Technikdemonstration.
2. Die C-Trainer-Lehrprobe soll mindestens 30 Minuten dauern. Vor der Lehrprobe wird dem Prüfling das Thema, das er in der Lehrprobe darzustellen hat, mitgeteilt. Das Prüfungsthema ist in einer schriftlichen Ausarbeitung darzustellen.
3. Die Technikdemonstration soll mindestens 20 Minuten dauern. In ihr ist eine entsprechend dem Aufgabengebiet zu erwartende Golftechnik zu zeigen.

§ 41 Theoretische Prüfung

1. Die schriftliche C-Trainerprüfung erfolgt anhand eines vom Prüfling auszufüllenden Prüfungsbogens, welcher Fragen zur Sportwissenschaft und zum Kinder- und Jugendtraining enthält. Für die Bearbeitung des Prüfungsbogens sollen dem Prüfling mindestens 60 Minuten zur Verfügung stehen.
2. Der schriftliche Eingangstest – als Voraussetzung für den Beginn der Modulausbildung I – erfolgt anhand eines vom Prüfling auszufüllenden Prüfungsbogens, welcher zusätzliche Fragen aus den Fächern Regeln und Golftechnik enthält. Für die Bearbeitung des Prüfungsbogens sollen dem Auszubildenden mindestens 60 Minuten zur Verfügung stehen.
3. Die Prüfungen können zeitgleich mit mehreren Prüflingen durchgeführt werden.

§ 42 Entscheidung über die Prüfungsleistung

Die PreCourse-Prüfung wird mit nicht bestanden gewertet, wenn der theoretische Prüfungsteile oder ein oder beide praktische Prüfungsteile nicht mit ausreichend oder besser bewertet worden sind.

Der Eingangstest wird mit nicht bestanden gewertet, wenn er nicht mit mindestens ausreichend oder besser bewertet worden ist.

Ein bestandener Eingangstest behält für drei Jahre seine Gültigkeit. Eine Wiederholung des Eingangstests ist grundsätzlich unbegrenzt möglich.

Abschnitt 3: Prüfung im Rahmen der Modulausbildung I (Assistentenprüfung)

§ 43 Zeitpunkt, Ort und Inhalt

1. Der Ort der Assistentenprüfung wird vom Ausbildungsleiter festgelegt. Die Assistentenprüfung findet im Zeitraum 01. Oktober bis 30. November eines Kalenderjahres statt. Etwaige Wiederholungsprüfungstermine finden im Anschluss hierzu, jedoch spätestens bis zum ersten Seminar der Modulausbildung II (2. Stufe) statt.
2. Im Einzelnen hat der Prüfling in der Assistentenprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen:
 - a) Kenntnisse über die Grundlagen der Golftechnik (Ballflugesetze, Treffmomentfaktoren, Fehlschläge im Anfängerbereich)

- b) Kenntnisse über pädagogisch-psychologische sowie didaktisch-methodische Grundsätze und deren Umsetzung in unterrichtendes Handeln für die Zielgruppe der Anfänger
 - c) Präsentation unterschiedlicher Grundschläge des Golfsports im langen und kurzen Spiel inkl. Erklärung
 - d) Sportwissenschaftliche Grundkenntnisse in Sportbiologie, Trainingslehre, Bewegungslehre und Biomechanik
 - e) Kenntnisse über die Historie des Golfsports und Kenntnisse über die Konstruktionsmerkmale von Golfschlägern und Bällen
3. Die Assistentenprüfung besteht aus folgenden Teilen:
- Lehrprobe Einzelunterricht (praktischer Teil)
 - Demonstration (praktischer Teil)
 - schriftliche Assistentenprüfung (theoretischer Teil)
 - mündliche Assistentenprüfung (theoretischer Teil)

§ 44 Teilnahmevoraussetzungen

An der Assistentenprüfung kann der Auszubildende nur teilnehmen, wenn

- nach Vorgabe des Prüfungsausschusses eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) zu vorgegebenen Themen im geforderten Umfang angefertigt wurde; die in der Hausarbeit zu bearbeitenden Themen werden den Prüflingen rechtzeitig vor der Prüfung bekannt gegeben; die Ausarbeitung ist maschinenschriftlich nach weiteren Vorgaben zu fertigen;
- fünf Turnierrunden pro Jahr gespielt wurden, davon mindestens ein Playing Ability Test;
- ein erfolgreicher Seminarbesuch der Modulausbildung I erfolgt ist oder die entsprechenden Nachweise gemäß § 33 Ziffer 3 Satz 2 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erbracht wurden und
- ein entsprechendes Berichtsheft vorgelegt wurde, in dem insbesondere auch die betrieblichen Ausbildungsbestandteile lückenlos dokumentiert sind.

§ 45 Praktische Teile der Assistentenprüfung

1. Praktische Bestandteile der Assistentenprüfung sind eine Unterrichtsprüfung und eine Technikdemonstration.
2. Die Lehrprobe im Bereich Anfängerunterricht soll mindestens 30 Minuten dauern.
3. Die Technikdemonstration soll mindestens 40 Minuten dauern. In ihr sind eine entsprechend dem Berufsbild zu erwartende Golftechnik sowie ein ausreichendes Spielvermögen zu zeigen.
4. Die Prüfungen können zeitgleich mit mehreren Prüflingen durchgeführt werden.

§ 46 Theoretische Prüfung

1. Die schriftliche Assistentenprüfung erfolgt anhand eines vom Auszubildenden auszufüllenden Prüfungsbogens, welcher Fragen aus den Fächern Wettspielorganisation, Regeln, Geschichte und Materialkunde enthält. Für die Bearbeitung des Prüfungsbogens sollen dem Auszubildenden mindestens 60 Minuten zur Verfügung stehen.
2. Die mündliche Assistentenprüfung erfolgt anhand eines nach Wahl des Auszubildenden festgelegten Eingangsthemas im Bereich der Golftechnik sowie fachübergreifenden Fragestellungen aus den Fächern Golftechnik und Sportwissenschaft. Die Prüfungsdauer soll mindestens 45 Minuten betragen. Die Prüfungen können zeitgleich mit mehreren Prüflingen durchgeführt werden.

§ 47 Entscheidung über die Prüfungsleistung

1. Die Assistentenprüfung wird mit nicht bestanden gewertet, wenn ein oder beide theoretische Prüfungsteile oder ein oder beide praktische Prüfungsteile nicht mit ausreichend oder besser bewertet worden sind.
2. Es wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:
 - Lehrprobe: 35 %
 - Demonstration: 20 %
 - schriftliche Prüfung: 20 %

- mündliche Prüfung: 25 %.

Abschnitt 4: Prüfung im Rahmen der Modulausbildung II (Prüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional)

§ 48 Zeitpunkt, Ort und Inhalt

1. Der Ort der Prüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional wird vom Ausbildungsleiter festgelegt. Die Prüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional findet zwischen dem 01. Oktober und dem 30. November eines Kalenderjahres statt. Etwaige Wiederholungsprüfungstermine finden im Anschluss hierzu, jedoch spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres statt.
2. Im Einzelnen hat der Prüfling in der Abschlussprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen:
 - a) Kenntnisse über technikgerechte Golfschwünge und Fertigkeiten in technikgerechten Golfschwüngen und deren Anwendung im Golfspiel;
 - b) Kenntnisse über pädagogisch-psychologische sowie didaktisch-methodische Grundsätze und deren Umsetzung in unterrichtendes Handeln für alle Zielgruppen;
 - c) sportwissenschaftliche Kenntnisse in Biologie und Sportmedizin, Bewegungs- und Trainingslehre;
 - d) kaufmännisches Wissen, einschließlich der Kenntnisse über Führung und Betreiben von Golfschule und ProShop sowie Golfclub- und Golfanlagenmanagement, unter Einbeziehung rechtlicher, kaufmännischer und warenkundlicher Grundlagen, sowie Kenntnisse über die Grundbegriffe des Vertrags-, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrechts, des Steuer- und Sozialversicherungsrechts;
 - e) Kenntnisse über Materialkunde, Schlägerreparatur und Clubfitting;
 - f) Kenntnisse über Wettspielstrukturen und Turnierorganisation.
3. Die Prüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional besteht aus folgenden Teilen:
 - Lehrprobe Einzelunterricht (praktischer Teil)
 - Lehrprobe Gruppenunterricht (praktischer Teil)
 - Demonstration (praktischer Teil)
 - schriftliche Prüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional (theoretischer Teil)
 - mündliche Prüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional (theoretischer Teil)

§ 49 Teilnahmevoraussetzungen

An der Prüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional kann der Auszubildende nur teilnehmen, wenn

- nach Vorgabe des Prüfungsausschusses eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) zu vorgegebenen Themen im geforderten Umfang angefertigt wurde; die in der Hausarbeit zu bearbeitenden Themen werden den Prüflingen rechtzeitig vor der Prüfung bekannt gegeben; die Ausarbeitung ist maschinenschriftlich nach weiteren Vorgaben zu fertigen sowie
- fünf Turnierrunden pro Jahr gespielt wurden und der Playing Ability Test erfolgreich absolviert wurde;
- nachweislich der Kurs über Schlägerreparatur und Custom Fitting besucht wurde;
- das jeweilig zu führende Berichtsheft ordnungsgemäß geführt wurde sowie die betrieblichen Ausbildungsbestandteile lückenlos dokumentiert sind;
- etwaige Lernzielkontrollen erfolgreich absolviert oder im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Lernzielkontrollen ein Pflichtergänzungsseminar besucht wurde und
- ein erfolgreicher Seminarbesuch der Modulausbildung II erfolgt ist.

§ 50 Praktische Teile

1. Praktische Bestandteile der Prüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional sind zwei Lehrproben sowie die Technikdemonstration.
2. Die Lehrprobe Einzelunterricht soll mindestens 30 Minuten und die Lehrprobe Gruppenunterricht mindestens 40 Minuten dauern. Vor der jeweiligen Gruppen-Lehrprobe wird dem Prüfling das Thema, das er in der Lehrprobe darzustellen hat, mitgeteilt. Das Prüfungsthema ist in einer schriftlichen Ausarbeitung darzustellen.

3. Die Technikdemonstration soll mindestens 40 Minuten dauern. In ihr sind eine entsprechend dem Berufsbild zu erwartende Golftechnik und ein ausreichendes Spielvermögen zu zeigen.

§ 51 Theoretische Prüfung

1. Die schriftliche Fully Qualified-Prüfung erfolgt anhand eines vom Auszubildenden auszufüllenden Prüfungsbogens, welcher Fragen aus den Fächern kaufmännisches Wissen, Clubmanagement, Turnierorganisation und Wettspielstrukturen enthält. Für die Bearbeitung des Prüfungsbogens sollen dem Auszubildenden mindestens 75 Minuten zur Verfügung stehen.
2. Die mündliche Fully Qualified-Prüfung erfolgt anhand eines nach Wahl des Auszubildenden festgelegten Eingangsthemas sowie fachübergreifenden Fragestellungen aus den Fächern Technik, Materialkunde und Sportwissenschaft. Die Prüfungsdauer soll mindestens 30 Minuten betragen.

§ 52 Entscheidung über die Prüfungsleistung

1. Die Prüfung zum Fully Qualified PGA Golfprofessional wird mit nicht bestanden gewertet, wenn ein oder beide theoretische Prüfungsteile oder ein oder mehrere praktische Prüfungsteile nicht mit ausreichend oder besser bewertet worden sind.
2. Es wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:
 - Lehrprobe Einzelunterricht: 25 %
 - Lehrprobe Gruppenunterricht: 20 %
 - Demonstration: 15 %
 - schriftliche Prüfung: 15 %
 - mündliche Prüfung: 25 %

Abschnitt 5: Besonderheiten bei Fortbildung / Qualifikationen

§ 53 Fortbildungen und Qualifikationen

Bei Fortbildungen und Qualifikationen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, sofern nicht im Einzelfall besondere Regelungen getroffen werden.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 54 Kosten der Ausbildung

1. Um den ordnungsgemäßen Gang der Ausbildung zu gewährleisten, werden die Kosten der Ausbildung einschließlich der Kosten der überbetrieblichen Pflichtveranstaltungen der PGA of Germany, der Kosten des Prüfungswesens sowie der anfallenden Reise-, Übernachtungs- und Pflegekosten für die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Prüfungen, für die nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Freistellung zu erfolgen hat, vom Auszubildenden getragen.
2. Dies gilt nicht, sofern die Ausbildung als berufsbegleitende Ausbildung oder Nachgangsausbildung durchgeführt wird; in diesen Fällen trägt die in vorstehender Ziffer 1 aufgeführten Kosten der Auszubildende selbst.
3. Die Höhe der Kosten legt der Gesamtvorstand jeweils für die Dauer der Ausbildungszeit verbindlich fest.
4. Die Kosten für die Teilnahme am PreCourse werden nur bei entsprechender gesonderter Vereinbarung mit den Auszubildenden von diesen getragen.
5. Wird der PreCourse oder ein Ausbildungsmodul vorzeitig abgebrochen oder nicht angetreten, so gelten die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Stornierungsbedingungen. Gleiches gilt, wenn Prüfungen nicht angetreten oder abgesagt werden.

§ 55 Übergangsregelung

Auf die Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ausbildungsordnung bereits bestanden haben, findet die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsord-

nung Anwendung, sofern die Auszubildenden von den Änderungen in Kenntnis gesetzt wurden und diesbezüglich ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben.

§ 56 Formerfordernis; Begrifflichkeiten in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Soweit in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung Schriftform vorgesehen ist, wird die Schriftform auch durch E-Mail oder Telefax gewahrt. Sämtliche in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung verwendeten Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral zu verstehen; die Verwendung nur eines von mehreren geschlechtsspezifischen Begriffen erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und stellt ausdrücklich keine Diskriminierung des jeweils anderen Geschlechts dar.

§ 57 Anerkennung anderer Prüfungen

Im Einzelfall kann der Ausbildungsausschuss der PGA of Germany festlegen, welche erfolgreich absolvierten Ausbildungen zum unmittelbaren Eintritt in die 1. Stufe (Modul I) gemäß § 4 Ziffer 2 oder zur direkten Zulassung zur Assistentenprüfung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung berechtigt.

§ 58 Fortbildungspflicht

Mit erfolgreichem Abschluss der 1. Stufe (Modul I) besteht die Verpflichtung, bis spätestens zum 31.12. des übernächsten Kalenderjahres, eine wenigstens zweitägige Fortbildungsveranstaltung der PGA of Germany zu besuchen. Des Weiteren sind in Zeiträumen von jeweils zwei Kalenderjahren wiederum zweitägige Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

§ 59 Amateurstatut

Der Erwerb einer PGA Mitgliedschaft und damit der Status als Professional ist frühestens mit dem erfolgreichen Abschluss der ersten Stufe (Modul I) möglich. Ob bis zum Eintritt in die PGA ein Status als Amateur oder als Non-Amateur vorliegt richtet sich nach den hierzu erlassenen Vorgaben des Deutschen Golf Verbandes. Die PGA of Germany übernimmt keine Gewähr für die Aufrechterhaltung des Amateurstatus.

§ 60 Wiederholung der gesamten Ausbildung

Die Ausbildung im Rahmen des PreCourse kann ohne Einschränkungen bei fehlendem Erfolg beliebig oft wiederholt werden. Die Ausbildung in Stufe 1 oder Stufe 2 kann nur auf Antrag wiederholt werden.

§ 61 Krankheitsbedingte Verlängerung der Ausbildungszeit

Wer aus gesundheitsbedingten Gründen die erfolgreiche Absolvierung einzelner Stufen der Ausbildung, sofern sie im Wege der Regelausbildung erfolgt, nicht in der vorgesehenen Zeit erreicht hat, dessen Ausbildungsverhältnis kann sich auf Antrag gegenüber dem Ausbildungsbetrieb um ein weiteres Jahr verlängern.

§ 62 Möglichkeit der Wiederholung des Playing Ability Tests

Die Möglichkeit der Wiederholung des Playing Ability Tests besteht während der Ausbildungszeit ohne Einschränkung.

§ 63 Nichtantritt bei Prüfung infolge Erkrankung oder fehlenden Voraussetzungen

Ist einem Auszubildenden der Antritt bei einer Prüfung aus gesundheitsbedingten Gründen oder infolge fehlender Voraussetzungen zum Prüfungsantritt dauerhaft nicht möglich, so besteht das Recht der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH, den Auszubildenden von der künftigen Teilnahme an Prüfungen insgesamt auszuschließen. Von einer dauerhaften Unmöglichkeit ist auszugehen, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 16 Monaten nach erstmaliger Zusendung eines Hinweisschreibens zur Prüfung die Teilnahme an einer neuen Prüfung erfolgt oder die entsprechenden Prüfungsteilnahmevoraussetzungen vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn der Rücktritt von einer Prüfung aus gesundheitsbedingten Gründen im Sinne von § 30 der vorliegenden Prüfungsordnung genehmigt wurde.

§ 64 Selbstverantwortung in der Ausbildung

Auszubildende sind grundsätzlich selbst für die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen verantwortlich. Dies betrifft insbesondere die fristgerechte Einreichung von Unterlagen sowie die selbständige Besorgung von Praktikumsplätzen.

Des Weiteren sind die Auszubildenden dafür verantwortlich, die Ausbildung mit der größtmöglichen Sorgfalt wahrzunehmen.